

RS Vwgh 1995/9/5 92/08/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;
AIVG 1977 §25 Abs2;
B-VG Art130 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/30 91/08/0194 2

Stammrechtssatz

Ist einer der Tatbestände des § 25 Abs 1 AIVG verwirklicht, so ist die Anwendung des Abs 1 (dh die Rückforderung gegenüber dem Leistungsempfänger) durch § 25 Abs 2 AIVG nicht nur nicht ausgeschlossen (Hinweis E 23.10.1986, 86/08/0158): Aus dem Regelungszusammenhang der Bestimmungen des § 25 Abs 1 und Abs 2 AIVG muß vielmehr geschlossen werden, daß eine positive Gebrauchnahme von Ermessen nach § 25 Abs 2 AIVG - abgesehen von den übrigen Voraussetzungen (Hinweis E 28.6.1994, 93/08/0197) - nur dann als im Sinne des Gesetzes gelegen in Betracht kommt, wenn entweder ein Rückforderungstatbestand nach § 25 Abs 1 AIVG nicht vorliegt oder ein solcher zwar verwirklicht ist, aber eine Rückforderung vom Empfänger der Leistung nach diesen Bestimmungen aus tatsächlichen Gründen scheitert (Hinweis E 23.10.1986, 86/08/0158).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080041.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at